

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband KÜHLUNG (Wassersatzung)

Auf Grundlage der §§ 151 Abs. 2, 154 und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Verkündung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 30.08.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Wassersatzung

Die Satzung des Zweckverbandes KÜHLUNG über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband KÜHLUNG vom 01.07.2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 08.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 8 wird neu eingefügt:

Für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Hausanschlusses außerhalb des öffentlichen Bauraums hat der Grundstückseigentümer zu sorgen. Arbeiten in diesem Bereich dürfen nur nach Abstimmung mit dem ZVK erfolgen. Die Arbeiten müssen durch ein für den Trinkwasserrohrleitungsbau zertifiziertes Unternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sind zu beachten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, 05.09.2017


Karl
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.


Karl
Verbandsvorsteher

